**Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Stadt Düsseldorf,**

## Bezirksregierung Düsseldorf, den 09.Juli 2025

54.07.03.57-2-107986/2024

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 17.10.2024 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Süd auf dem Grundstück Auf dem Draap 15 in 40221 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Süd durch Ergänzung der biologischen Reinigungsstufe mit einer Anlage zur Lagerung und Dosierung von Kohlenstoff.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Düsseldorf-Süd der Größenklasse 5 mit einer Ausbaugröße von 1.090.000 Einwohnerwerte [EW liegt rechtsrheinisch im Düsseldorfer Stadtteil Hamm.

Die Kläranlage beansprucht ein Betriebsgelände von ca. 21 ha Größe. Die beantragte Änderung der Kläranlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Kohlenstofflager- und -dosieranlage benötigt auf dem Gelände des Klärwerks eine mit Rasen, Sträuchern und Bäumen bewachsene, ca. 0,08 ha große Fläche.

Die geplante Kohlenstofflager- und -dosierstation besteht im Wesentlichen aus den

Anlagenteilen Abfüllplatz mit Befüllschrank, unterirdischer Lagerbehälter, Befüllung und Entnahmeeinrichtungen, Dosierschrank, Schalt- und Steuerschrank und Dosierleitungen.

Der Betrieb der Kohlenstofflager- und -dosieranlage ist einschließlich Pumpen und Mess-, Steuer und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden.

Durch den Betrieb der zusätzlich erforderlichen Pumpen werden nur geringfügige zusätzlichen Lärmemissionen erzeugt.

Auch die Geruchsemissionen erhöhen sich nicht.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände befindet im südlichen Bereich der Stadt Düsseldorf, nahe des Rheins zwischen den Stadtteilen Volmerswerth und Hamm. Hier befindet sich das Klärwerk südöstlich der Josef-Kardinal-Frings-Brücke, direkt südlich des Batterieweges und östlich des Hammer Deich. Südlich der Kläranlage schließen sich gewerblich genutzte Grundstücke und für den Gartenbau genutzte Flächen an. An der westlichen Grenze des Betriebsgeländes verläuft der Rheindeich. Hier beginnt ein den Rhein überspannendes Landschaftsschutzgebiet. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt und liegt selbst nicht in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Die Anlage liegt auch nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Der nördlich der Kläranlage jenseits der Straße B1 (Südring) liegende Stadtteil Düsseldorf-Hamm ist durch Wohnbebauung geprägt. Östlich der Kläranlage schließen sich ein ehemalige Deponie mit einer Kompostieranlage für Grünschnitt, Schrebergärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Am Standort der geplanten Kohlenstofflager- und -dosieranlage befinden sich eine Rasenfläche und Ziergehölze sowie versiegelte und teilversiegelte Flächen bzw. Wege.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb der Kohlenstofflager- und -dosieranlage für die nächstgelegene Wohnbebauung nördlich der Anlage in mehr als 400 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Die baubedingten Auswirkungen können durch Verwendung geeigneter Baufahrzeuge, die Einhaltung der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) festgelegten Regeln und Lärmgrenzen verringert werden. Unfallrisiken oder Betriebsstörungen können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume und Sträucher erfolgt Ersatz.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Michael Odenthal